

Mandanteninformation: Vorsorgeverfügungen

Was sind Vorsorgeverfügungen?

Unter dem Oberbegriff Vorsorgeverfügungen werden drei verschiedene Verfügungen zusammengefasst: die Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht:

Die Vorsorgevollmacht ist eine Vollmacht. In ihr setzen Sie eine oder mehrere Personen zu Ihren Bevollmächtigten ein und erteilen für den Fall eigener Entscheidungsunfähigkeit die Befugnis rechtsverbindliche Erklärungen für Sie abzugeben. Die Vorsorgevollmacht dient dazu, eine Betreuung so weit wie möglich zu vermeiden. Soweit die Vollmacht reicht, ist eine Betreuung überflüssig. Diese Vollmacht sollte nur Personen erteilt werden, die Ihr uneingeschränktes Vertrauen genießen, zumal die Bevollmächtigten keiner Kontrolle des Vormundschaftsgerichts unterliegen. Weiterhin sollten nur Personen zu Bevollmächtigten bestellt werden, die körperlich und von ihrer Persönlichkeit her in der Lage sind, ihre Vorstellungen den Ihrigen unterzuordnen und Ihre rechtlichen Interessen ggf. gegenüber Widerständen von Familienangehörigen, Ärzten, Behörden und anderen durchzusetzen.

Betreuungsverfügung:

Bevor das Vormundschaftsgericht einen Betreuer einsetzt, wird es Sie zu der Frage anhören, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie zu diesem Zeitpunkt Ihren Willen nicht mehr äußern können, hat das Gericht zuvor festgelegte Wünsche zu berücksichtigen. Dies geschieht in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung, der Betreuungsverfügung. Sie können darin bestimmen, wer Ihr Betreuer werden soll oder wer es gerade nicht werden soll. Der Betreuer hat Ihre Angelegenheit so zu besorgen, wie es Ihrem Wohl entspricht. Ihre Wünsche sind für ihn grundsätzlich verbindlich. Daher ist es sinnvoll diese Wünsche in der Betreuungsverfügung niederzuschreiben. So können z.B. regeln, wie der Betreuer mit Ihrem Vermögen zur Finanzierung einer eventuellen Pflege umzugehen hat.

Patientenverfügung:

Die Patientenverfügung ist eine im Zustand der Einwilligungsfähigkeit abgegebene verbindliche Erklärung im Hinblick auf eine medizinische Behandlung oder Nichtbehandlung, wenn Sie Ihren Willen aufgrund Krankheit oder Behinderung zeitweise oder dauerhaft nicht mehr äußern können. Ihre individuellen Wertvorstellungen und Beweggründe für die Patientenverfügung sollen in diese aufgenommen werden. Grundsätzlich empfiehlt sich eine ärztliche Aufklärung über die Inhalte der in der Patientenverfügung getroffenen Anweisungen. Wenn Sie bereits erkrankt sind, ist eine Besprechung der Inhalte der Patientenverfügung mit Ihrem Hausarzt sowie ein Arzt- und Zeugenvermerk besonders wichtig.

Ich habe Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder können sich doch um alles kümmern, wozu brauche ich Vorsorgeverfügungen?

Angehörige werden Ihnen hoffentlich immer im Ernstfall beistehen. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen Ehegatte und/ oder Kinder Sie nicht gesetzlich vertreten. In unserem Rechtssystem haben nur Eltern minderjähriger Kinder ein umfassendes Sorgerecht. Für einen Volljährigen können Angehörige nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellter Betreuer sind. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor werden Angehörige insbesondere bei schwerwiegenden medizinischen Entscheidungen vom Vormundschaftsgericht zwar angehört. Sie haben jedoch kein Mitentscheidungsrecht. Außerdem gilt zu beachten: Einem gerichtlich bestellten Betreuer obliegen Nachweis und Berichtspflichten gegenüber dem Vormundschaftsgericht. Durch die Erteilung einer Vorsorgevollmacht können Sie der Person Ihres Vertrauens diese Belastung ersparen. Diese kann schnell für Sie in Ihrem Sinne handeln.

Ich bin noch jung und gesund, warum brauche ich jetzt schon solche Vorsorgeverfügungen? Das hat doch noch Zeit.

Viele denken, sie seien zu jung für eine Vorsorgevollmacht. Aber immer wieder zeigen Unfälle oder schwere Krankheiten bei jungen Menschen, dass es Menschen jeden Alters gibt, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. In Deutschland gibt es etwa eine Millionen Menschen (Stand: Februar 2005), deren Angelegenheiten von einem gerichtlichen Betreuer geregelt werden.

Vorsorgeverfügungen bieten sich also in jedem Alter an. Sie ermöglichen Ihnen eine Selbstbestimmung und die Äußerung des eigenen Willens auch in Situationen, in denen Sie zu diesen Willensäußerungen nicht mehr in der Lage ist.

Es gibt doch Formularbücher, warum brauche ich für die Erstellung von Vorsorgeverfügungen einen Anwalt?

Formularbücher sind für die Masse zugeschnitten und nicht für den konkreten Einzelfall. Im für Sie wichtigen Bereich der Vorsorgeverfügungen kommt es gerade darauf an, dass Ihre individuellen Bedürfnisse möglichst genau erfasst werden. Ihre Wünsche und Vorstellungen unterscheiden sich in der Regel von denen anderer Menschen. Weiterhin sind, gerade auch wenn Grundeigentum oder Unternehmen vorhanden sind, Formfragen zu beachten. Nur durch individuelle Regelungen können im „Ernstfall“ Auslegungsprobleme oder gar Zweifel an der Wirksamkeit der erstellten Verfügungen vermieden werden. Diese Möglichkeit bietet Ihnen die „Lösung von der Stange“ nicht.

Was kostet es, wenn ich mir solche Vorsorgeverfügungen von einem Anwalt erstellen lasse?

Ihre individuelle Situation bestimmt die in den Vorsorgeverfügungen zu regelnden Inhalte und damit auch den Bearbeitungsaufwand. Bei bereits erkrankten Menschen oder Inhabern von Gesellschafterbeteiligungen können z.B. umfangreiche Regelungen individuell zu formulieren sein. Erfahrungsgemäß erfordert eine Beratung und Formulierung der gängigen Vorsorgeverfügungen mit einigen individuellen Anpassungen einen Zeitaufwand von 1,5 Stunden pro Person. Hierfür bieten wir Ihnen Kosten in Höhe von 225,00 € (brutto) an.

Hinweis:

Die verkürzte Darstellung bedingt, dass eine vollständige Darstellung der relevanten Rechtslage hier nicht möglich ist und daher eine professionelle Beratung nicht ersetzt.

Die Vorsorgeverfügungen werden in unserer Anwaltskanzlei von Herr Rechtsanwalt Dr. Jörg Friedmann und Frau Rechtsanwältin Nadine Schier erstellt.

Sie erreichen uns unter der Telefonnummer: 07251/9183-0 oder per E-Mail unter info@friedmann-partner.de